Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2022
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte elektronische Fassung

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman im Kanton Tessin

vom 1 März 2022

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf 16 Absatz 3 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018[1] (PGesV);

in Erwägung, dass die Verbreitung von *Popillia japonica* Newman in Teilen des Kantons Tessin so weit fortgeschritten ist, dass eine Tilgung des Quarantäneorganismus nicht mehr möglich ist und die Ausscheidung einer Befallszone gerechtfertigt ist;

in Erwägung, dass ein besonders hohes Risiko für die Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman über die Befallszone hinaus besteht, welches mit entsprechenden Massnahmen vermindert werden muss;

in Erwägung, dass es notwendig und geeignet ist, um die Befallszone herum eine Pufferzone auszuscheiden, in der ebenfalls besondere Massnahmen gelten;

in Erwägung, dass die Populationsentwicklung von *Popillia japonica* Newman in diesen Gebieten besonders intensiv überwacht werden muss;

in Erwägung, dass basierend auf Erfahrungen in der Praxis und neuen Forschungsergebnissen die Massnahmen, welche im Juni 2021 angeordnet wurden, teilweise geändert werden müssen.

verfügt:

1. Ausscheidung einer Befallszone und einer Pufferzone

[1] Die in Anhang 1 aufgeführten Gemeinden bzw. Gemeindebezirke des Kantons Tessin bilden zusammen eine Befallszone.

[2] Die in Anhang 2 aufgeführten Gemeinden bzw. Gemeindebezirke, die ganz oder teilweise im Umkreis von 15 km um die Befallszone liegen bilden die Pufferzone.

2. Massnahmen in der Befallszone

[1] Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb der Befallszone verwendet werden.

1 SR **916.20**

2 Vom 1. Juni bis 30. September ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Befallszone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:

a. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder

b. die eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und vom kantonale Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.

3 Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde in der Befallszone eingesetzt werden, dürfen diese nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.

4 Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus der Befallszone hinaus ist verboten. Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai können Privatpersonen oder Unternehmen:

a. den Boden von Agroscope oder einem von Agroscope dafür zugelassenen Unternehmen untersuchen lassen. Zeigen die Untersuchungsergebnisse, dass der Boden der betreffenden Parzelle bis zu einer Tiefe von 30 cm frei von Larven von *Popillia japonica* Newman ist, können diese dem kantonalen Pflanzenschutzdienst[2] vorgelegt werden. Der kantonale Pflanzenschutzdienst kann basierend auf den Untersuchungsergebnissen Ausnahmen bewilligen. Er stellt der Sezione della protezione, dell'aria dell'acqua e del suolo eine Kopie jeder Bewilligung zu;

b. ein Gesuch an die Sezione della protezione, dell'aria dell'acqua e del suolo[3] stellen, welche Ausnahmen bewilligen kann, wenn das Material zur Deponie geht, mit der Bedingung, dass in der Deponie das Material in einer Tiefe von mindestens 2 Metern deponiert und vergraben wird und während des Transports alle Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung von *Popillia japonica* Newman zu vermeiden. Unter Vorbehalt der einschlägigen kantonalen Bestimmungen kann die oben erwähnte Stelle die Erteilung von Ausnahmebewilligungen an die Gemeinden delegieren. Dem kantonalen Pflanzenschutzdienst ist eine Kopie jeder erteilten Bewilligung zuzustellen.

c. den Boden einer Behandlung unterziehen, die eine mit Punkt a. vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und vom kantonale Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.

5 Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen aus der Befallszone hinaus ist verboten.

6 Andere Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, dürfen nur aus der Befallszone hinaus verbracht oder in Verkehr gebracht werden:

2 www4.ti.ch/dfe/de/sa/chi-siamo/servizio-fitosanitario/
3 www4.ti.ch/dt/da/spaas/ursi/ufficio/

a. von einem Betrieb, der für den Pflanzenpass zugelassen ist, wenn zusätzlich zu den geltenden Voraussetzungen die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt sind;

b. von einem Betrieb, der nicht für den Pflanzenpass zugelassen ist (insbesondere Landwirtschaftsbetrieb, Gartencenter oder Gartenbauunternehmen), wenn ihm der kantonale Pflanzenschutzdienst eine Bewilligung für das Verbringen oder Inverkehrbringen der betreffenden Waren erteilt hat, unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt werden;

c. sofern sie in einem Betrieb nach a oder b produziert worden sind und bis zu ihrem endgültigen Standort im Verkaufszustand bleiben.

7 Ein Betrieb, der für den Pflanzenpass zugelassen ist muss die Voraussetzungen nach Anhang 3 nicht erfüllen, wenn Pflanzen, mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, nur innerhalb der Befallszone verbracht oder in Verkehr gebracht werden. Diese Pflanzen müssen mit einer Etikette gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Befallszone – *P.japonica;* Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Befallszone erlaubt».

8 Vom 1. Juni bis 30. September sind Betriebe, die mit Pflanzen umgehen, unabhängig davon, ob sie für den Pflanzenpass zugelassen sind oder nicht, verpflichtet, ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 50 m zu überwachen. Wird *Popillia japonica* Newman oder werden Symptome gefunden, die auf diesen Schädling hinweisen in einem zugelassenen Betrieb gefunden, muss dieser den EPSD benachrichtigen. Wird *Popillia japonica* Newman oder werden Symptome die auf diesen Schädling hinweisen von einem Betrieb, der nicht für den Pflanzenpass zugelassen ist (insbesondere Landwirtschaftsbetrieb, Gartencenter oder Gartenbauunternehmen) gefunden, muss dieser den kantonalen Pflanzenschutzdienst benachrichtigen. Zudem ist bei der Abgabe von Pflanzen (ohne Pflanzenpass) an nicht gewerbliche Endbenutzer (Private), diesen jeweils Informationsmaterial vom kantonalen Pflanzenschutzdienst oder vom EPSD über *Popillia japonica* Newman in gedruckter Form abzugeben.

9 Der kantonale Pflanzenschutzdienst führt in der Befallszone eine angemessene Überwachung durch, um die Populationsdynamik von *Popillia japonica* Newman zu verfolgen und um zum geeigneten Zeitpunkt und am geeigneten Ort Bekämpfungsmassnahmen anzuordnen, um die Prävalenz des Schädlings so gering wie möglich zu halten.

3. Massnahmen in der Pufferzone

1 Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb der Pufferzoneund der Befallszone verwendet werden.

2 Vom 1. Juni bis 30. September ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone in das befallsfreie Gebiet verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:

a. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder

b. die eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und vom kantonale Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.

3 Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde in der Pufferzone eingesetzt wurden, dürfen diese für das befallsfreie Gebiet ausserhalb der Pufferzone nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückstände mehr besteht.

4 Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, in das befallsfreie Gebiet ausserhalb der Pufferzone ist verboten. Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai können Privatpersonen oder Unternehmen:

a. den Boden von Agroscope oder einem von Agroscope dafür zugelassenen Unternehmen untersuchen lassen. Zeigen die Untersuchungsergebnisse, dass der Boden der betreffenden Parzelle bis zu einer Tiefe von 30 cm frei von Larven von *Popillia japonica* Newman ist, können diese dem kantonalen Pflanzenschutzdienst[4] vorgelegt werden. Der kantonale Pflanzenschutzdienst kann basierend auf den Untersuchungsergebnissen Ausnahmen bewilligen. Er stellt der Sezione della protezione, dell'aria dell'acqua e del suolo eine Kopie jeder Bewilligung zu;

b. ein Gesuch an die Sezione della protezione, dell'aria dell'acqua e del suolo[5] stellen, welche Ausnahmen bewilligen kann, wenn das Material zur Deponie geht, mit der Bedingung, dass in der Deponie das Material in einer Tiefe von mindestens 2 Metern deponiert und vergraben wird und während des Transports alle Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung von *Popillia japonica* Newman zu vermeiden. Unter Vorbehalt der einschlägigen kantonalen Bestimmungen kann die oben erwähnte Stelle die Erteilung von Ausnahmebewilligungen an die Gemeinden delegieren. Dem kantonalen Pflanzenschutzdienst ist eine Kopie jeder erteilten Bewilligung zuzustellen.

c. den Boden einer Behandlung unterziehen, die eine mit Punkt a. vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und vom kantonale Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.

5 Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen, ist nur innerhalb der Pufferzone und von der Pufferzone in die Befallszone gestattet.

6 Andere Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, dürfen nur in das befallsfreie Gebiet verbracht oder in Verkehr gebracht werden:

a. von einem Betrieb, der für den Pflanzenpass zugelassen ist, wenn zusätzlich zu den geltenden Voraussetzungen die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt sind;

b. von einem Betrieb, der nicht für den Pflanzenpass zugelassen ist (insbesondere Landwirtschaftsbetrieb, Gartencenter oder Gartenbauunternehmen),

4 www4.ti.ch/dfe/de/sa/chi-siamo/servizio-fitosanitario/
5 www4.ti.ch/dt/da/spaas/ursi/ufficio/

wenn ihm der kantonale Pflanzenschutzdienst eine Bewilligung für das Verbringen oder Inverkehrbringen der betreffenden Waren erteilt hat, unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt werden;

c. sofern sie in einem Betrieb nach a oder b produziert worden sind und bis zu ihrem endgültigen Standort im Verkaufszustand bleiben.

7 Ein Betrieb, der für den Pflanzenpass zugelassen ist muss die Voraussetzungen nach Anhang 3 nicht erfüllen, wenn Pflanzen, mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, nur innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in die Befallszone verbracht oder in Verkehr gebracht werden. Diese Pflanzen müssen mir einer Etikette gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Pufferzone – *P.japonica*; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Pufferzone oder von den Pufferzone in die Befallszone erlaubt».

8 Vom 1. Juni bis 30. September sind Betriebe die mit Pflanzen umgehen (Landwirtschaftsbetriebe, Baumschulen, Gartencenter und Gartenbauunternehmen), unabhängig davon, ob sie für den Pflanzenpass zugelassen sind oder nicht, verpflichtet, ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 50 m zu überwachen.

9 Hat ein zugelassener Betrieb den Verdacht oder stellt er das Auftreten von *Popillia japonica* Newman fest, so muss er dies so schnell wie möglich dem EPSD melden und zusätzliche Vorsorgemassnahmen ergreifen, um die Ansiedlung und die Ausbreitung des Schädlings zu verhindern. Hat ein Betrieb, der nicht für den Pflanzenpass zugelassen ist (insbesondere Landwirtschaftsbetrieb, Gartencenter oder Gartenbauunternehmen) den Verdacht oder stellt er das Auftreten von *Popillia japonica* Newman fest, so muss er dies so schnell wie möglich dem kantonalen Pflanzenschutzdienst melden und Vorsorgemassnahmen ergreifen, um die Ansiedlung und die Ausbreitung des Schädlings zu verhindern.

10 Zur Früherkennung eines möglichen Auftretens von *Popillia japonica* Newman in der Pufferzone führt der kantonale Pflanzenschutzdienst eine geeignete Gebietsüberwachung durch.

4. Bekämpfungsmethoden

Der kann Kantonale Pflanzenschutzdienst kann in Absprache mit dem EPSD bisher nicht verwendete Methoden zur Bekämpfung oder zum Fang von *Popillia japonica* Newman testen, um die Prävalenz des Schädlings so gering wie möglich zu halten.

5. Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 1. Juni 2021 über Dringlichkeitsmassnahmen zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman im Kanton Tessin wird aufgehoben.

6. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird nach Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968[6] (VwVG) die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

1. März 2022

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Christian Hofer

6 SR **172.021**

Anhang 1
(Ziff. 1 Abs.1)

Gemeinden bzw. Gemeindebezirke des Kantons Tessin, die in der Befallszone in Bezug auf *Popillia japonica* Newman liegen

Gemeinde	Betroffene Gemeindebezirke
Agno	Ganze Gemeinde
Balerna	Ganze Gemeinde
Bedano	Ganze Gemeinde
Bedigliora	Ganze Gemeinde
Bioggio	Ganze Gemeinde
Bissone	Ganze Gemeinde
Breggia	Morbio Superiore, Sagno
Brusino Arsizio	Ganze Gemeinde
Caslano	Ganze Gemeinde
Castel San Pietro	Ganze Gemeinde
Chiasso	Ganze Gemeinde
Coldrerio	Ganze Gemeinde
Collina d'Oro	Ganze Gemeinde
Croglio	Ganze Gemeinde
Curio	Ganze Gemeinde
Grancia	Ganze Gemeinde
Gravesano	Ganze Gemeinde
Lugano	Barbengo, Carabbia, Carona, Lugano, Pambio Noranco, Pazzallo
Magliaso	Ganze Gemeinde
Manno	Ganze Gemeinde
Maroggia	Ganze Gemeinde
Melano	Ganze Gemeinde
Melide	Ganze Gemeinde
Mendrisio	Ganze Gemeinde
Monteggio	Ganze Gemeinde
Morbio Inferiore	Ganze Gemeinde
Morcote	Ganze Gemeinde
Muzzano	Ganze Gemeinde
Neggio	Ganze Gemeinde
Novazzano	Ganze Gemeinde
Paradiso	Ganze Gemeinde
Ponte Tresa	Ganze Gemeinde

Gemeinde	Betroffene Gemeindebezirke
Pura	Ganze Gemeinde
Riva San Vitale	Ganze Gemeinde
Sessa	Ganze Gemeinde
Sorengo	Ganze Gemeinde
Stabio	Ganze Gemeinde
Vacallo	Ganze Gemeinde
Vezia	Ganze Gemeinde
Vico Morcote	Ganze Gemeinde

Anhang 2
(Ziff. 1 Abs. 2)

Gemeinden bzw. Gemeindebezirke des Kantons Tessin, die in den Pufferzone um die Befallszone in Bezug auf *Popillia japonica* Newman liegen

Gemeinde	Betroffene Gemeindebezirke
Alto Malcantone	Ganze Gemeinde
Aranno	Ganze Gemeinde
Arogno	Ganze Gemeinde
Astano	Ganze Gemeinde
Bellinzona	Bellinzona, Camorino, Giubiasco, Gudo, Monte Carasso, Pianezzo, Sant'Antonio, Sementina
Bioggio	Bosco Luganese, Cimo, Iseo
Breggia	Bruzella, Cabbio, Caneggio, Muggio
Brione s/Minusio	Ganze Gemeinde
Brissago	Ganze Gemeinde
Cademario	Ganze Gemeinde
Cadempino	Ganze Gemeinde
Cadenazzo	Ganze Gemeinde
Canobbio	Ganze Gemeinde
Capriasca	Ganze Gemeinde
Comano	Ganze Gemeinde
Cureglia	Ganze Gemeinde
Gambarogno	Ganze Gemeinde
Gordola	Ganze Gemeinde
Isone	Ganze Gemeinde
Lamone	Ganze Gemeinde
Lavertezzo	Ganze Gemeinde
Locarno	Ganze Gemeinde
Losone	Ganze Gemeinde
Lugano	Brè, Bogno, Breganzona, Cadro, Castagnola, Certara, Cimadera, Cureggia, Davesco Soragno, Gandria, Pregassona, Sonvico, Valcolla, Viganello, Villa Luganese
Massagno	Ganze Gemeinde
Mezzovico-Vira	Ganze Gemeinde
Miglieglia	Ganze Gemeinde

Gemeinde	Betroffene Gemeindebezirke
Monteceneri	Sigirino
Muralto	Ganze Gemeinde
Novaggio	Ganze Gemeinde
Origlio	Ganze Gemeinde
Ponte Capriasca	Ganze Gemeinde
Porza	Ganze Gemeinde
Ronco s/Ascona	Ganze Gemeinde
Rovio	Ganze Gemeinde
Sant'Antonino	Ganze Gemeinde
Savosa	Ganze Gemeinde
Tenero-Contra	Ganze Gemeinde
Torricella-Taverne	Ganze Gemeinde
Vernate	Ganze Gemeinde

Anhang 3
(Ziff. 2 Abs. 6, 7 und Ziff. 3 Abs. 6, 7)

Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen

1. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur statt;

   oder

2. die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt;

   oder

3. a. die Oberflächen von bepflanzten Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm werden ab 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt,

   b. bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm müssen auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und müssen frei von Unkraut sein,

      oder

      sie stehen auf dem Boden auf versiegelten Flächen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt,

   c. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass vom 1. Juni bis 30. September der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Bändchengewebe, oder Gaze) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 Zentimeter um den Erdballen der Pflanze haben

      oder

      die Zwischenreihen werden ab 1. Juni bis 30. September in regelmässigen Zeitabständen, mindestens viermal pro Jahr, bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei bleibt.

Ist der Betrieb für den Pflanzenpass zugelassen und befindet sich der in der Befallszone, wird ausserdem einmal im Jahr bei einer amtlichen Kontrolle der Boden bis in eine Tiefe von 30 cm auf *Popillia japonica* beprobt.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Befalls-oder Pufferzone befinden.